

Die Bedeutung des Betriebsschutzes für die Kriegswirtschaft

Autor(en): **Muralt, H. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **28 (1962)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unter diesem blieb er Stellvertreter, wechselte jedoch zur Sektion für Luftschutztruppen über.

Als engster und vertrautester Helfer des jeweiligen Abteilungschefs konnte Koenig im Laufe aller Jahre reiche Erfahrungen in allen Gebieten des Luftschutzes sammeln, was den örtlichen, Verwaltungs-, Industrie- und Spitalluftschutzorganisationen mit ihren blauen Luftschutztruppen während des Zweiten Weltkrieges, was aber auch dem Aufbau des heutigen Zivilschutzes nach dem überstürzten Abbau der vierziger Jahre und was wiederum dem neuen interimistischen Chef der Abteilung für Luftschutz ab 1. Januar 1962, Herrn Ernst Fischer, zugute kam.

Klar und kompromisslos erkannte er, was für den Schutz der Zivilbevölkerung vorgekehrt werden muss, und er scheute sich nicht, seinen oft unpopulären Standpunkt gegen Besserwisser, Defaitisten oder solche

zu vertreten, die, einem billigen Frieden trauend, diese Massnahmen als unnötig oder zu teuer ablehnten. In allen den Jahren hatte er mit den für den Luftschutz und Zivilschutz verantwortlichen Behörden in den Kantonen und Gemeinden ein persönliches Verhältnis aufgebaut, das auf gegenseitiges Vertrauen und auf seiner Autorität gegründet war. So wird ihm eine grosse Schar Männer und Frauen, die zu Stadt und Land für den Zivilschutz verantwortlich waren oder es heute noch sind, zusammen mit seinen Mitarbeitern auf der Abteilung für Luftschutz in Gedanken die Hand zum Abschied drücken und für all das danken, was er in seinem Gebiet für die Verteidigung unseres Landes getan hat. Zum Glück wird er auch in Zukunft noch mit seinem Rat zur Verfügung stehen, wenn man seiner bedarf. Dass ihm dies bei guter Gesundheit noch recht lange möglich sei, ist aller Wunsch.

ZIVILSCHUTZ

Die Bedeutung des Betriebsschutzes für die Kriegswirtschaft

Von Oberstlt. Hch. v. Muralt, Zürich

Das Vorhandensein eines zahlenmässig starken, gut organisierten und ausgebildeten Betriebsschutzes bildet im Ernstfalle einen der wichtigsten Faktoren für das «Ueberleben unserer gesamten Kriegswirtschaft», denn im Falle des Verlustes der wichtigsten öffentlichen, industriellen, wirtschaftlichen und sozialen Betriebe und Einrichtungen, kann unser Land auf die Dauer keinen Krieg führen und die Existenz der Zivilbevölkerung wäre ausserdem stark gefährdet.

Aus diesem Grunde haben sich denn auch der Bund, die Kantone und Gemeinden mehrfach mit diesem Problem beschäftigt. Im neuen Bundesgesetz für den Zivilschutz (Botschaft des Bundesrates vom 6. Oktober 1961) werden eine ganze Reihe von Massnahmen — auf die später noch zurückgekommen werden soll — aufgeführt, aber es fehlen leider noch die eigentlichen Ausführungsbestimmungen und diesbezüglichen Weisungen für den Betriebsschutz, die voraussichtlich erst im Verlaufe des nächsten Jahres zu erwarten sind, wenn alle noch hängigen Fragen endgültig bereinigt sind.

Hierzu gehört vor allem die Regelung der Zuständigkeit für:

- Die periodische Registrierung von Freiwilligen usw., damit diese den Betrieben im Falle einer Kriegsgefahr rechtzeitig zugeteilt werden können (Namen und Adresse wären den Betrieben jährlich ein- bis zweimal mitzuteilen).
- Die Beschaffung und Verteilung des Materials und der Ausrüstung.

— Die evtl. Bewaffnung eines Teiles des Betriebsschutzes, wobei zu bemerken ist, dass diese Frage für die Schweizerischen Bundesbahnen bereits geregelt ist.

— Die Regelung der Zuteilung von Bewachungsorganen des Territorialdienstes an bestimmte Betriebe usw.

Die Folge von der langen Wartezeit bis zur endgültigen Abklärung und Regelung aller dieser und anderer Fragen ist, dass von den einzelnen Unternehmen, öffentlichen und privaten Betrieben und Anstalten entweder keine oder nur wenige Vorbereitungen für den Betriebsschutz — im Vertrauen auf einen ewigen Frieden — getroffen oder die diesbezüglichen Massnahmen nach eigenem Ermessen an die Hand genommen werden.

Aus allen diesen Gründen wird es in Zukunft nicht so einfach sein, alles auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Hinzu kommt noch, dass in jedem Betrieb ganz unterschiedliche Verhältnisse vorliegen, die zweifellos berücksichtigt werden müssen. Diese Unterschiede können am besten wie folgt zusammengefasst werden:

- Erstens hat nicht jeder öffentliche oder private Betrieb die gleichen personellen, materiellen und finanziellen Mittel zur Verfügung.
- Ferner bestehen erhebliche Unterschiede in bezug auf die Grösse, Höhe und Widerstandskraft der einzelnen Gebäude (ob Holz, Stein, Beton usw.).
- Auch die Verteilung der Gebäude (ob dicht beisammen oder weiter auseinander), sowie die Aus-

dehnung der gesamten Anlage weisen erhebliche Unterschiede auf. Der eine Betrieb liegt z. B. inmitten eines dicht besiedelten Gebietes und ist daher Luftangriffen usw. weit mehr ausgesetzt, als ein Unternehmen an der Peripherie oder ausserhalb der Stadt. Alle diese Unterschiede haben einen grossen Einfluss auf das Ausmass der Zerstörungen, Explosionen, Brände, Feuerstürme usw. bei Luftangriffen.

— Ausserdem besitzt jeder einzelne Betrieb eine verschieden grosse Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen, Rohstoffen, Vorräten usw.

Schliesslich muss noch berücksichtigt werden, dass im Ernstfalle jeder Betrieb mehr oder weniger auf sich allein angewiesen ist, denn der Ter. Dienst und die Luftschutztruppen sowie die übrigen Zivilschutzformationen haben im Kriege selber so viele Aufgaben zu lösen, dass sie nicht überall helfen können. Dies wird für den Ter. Dienst in besonderem Masse zutreffen, weil dieser im Ernstfall wegen Personalmangels der Schweizerischen Bundesbahnen sehr wahrscheinlich auch noch die Bewachung wichtiger Bahnlinien teilweise übernehmen muss.

Das alles sind Dinge, die im Kriege auf die Stärke, Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsschutzes ebenfalls einen grossen Einfluss haben werden. Hinzu kommt noch, dass die meisten Unternehmen und Betriebe heute sehr viele ausländische Arbeiter angestellt haben, die bei einem evtl. Kriegsausbruch von einem Tag auf den anderen fortgehen und dass zur gleichen Zeit alle wehrpflichtigen Männer und ein Teil der Frauen (z. B. FHD) einrücken müssen. Deshalb werden bei einer Kriegsmobilmachung in den meisten Betrieben nur noch verhältnismässig wenig Arbeitskräfte zurückbleiben, die in erster Linie für die Fortsetzung der Produktion und sonstigen Arbeit benötigt werden und somit für die Verwendung im Betriebsschutz nur zum kleinen Teil in Betracht kommen.

Im Ernstfalle sind alle diese Probleme nicht so einfach zu lösen, und zwar hauptsächlich wegen des bereits erwähnten Mangels an Personal und den häufig fehlenden finanziellen Mitteln. Das ist aber nicht nur in der Industrie und Wirtschaft, sondern auch bei den öffentlichen Diensten und der Armee der Fall. Und das gleiche gilt auch für den Zivilschutz. Alle Zweige — besonders der bauliche Zivilschutz — leiden unter dieser Kalamität. Der gute Wille ist zweifellos vorhanden, aber es fehlen die nötigen Kräfte und Mittel.

Alles hängt ab von der rechtzeitigen und vorausschauenden Planung jedes einzelnen Zweiges des Zivilschutzes, und das gilt insbesondere auch für den Betriebsschutz.

Jedes Unternehmen der Industrie und Wirtschaft sowie jede grössere öffentliche oder private Anstalt usw. muss aber — trotz den oben erwähnten Schwierigkeiten — für den Kriegsfall alles so vorkehren, dass vor allem die Sicherheit des Betriebes, des Personals, die Weiterführung der Produktion sowie die

Aufstellung eines genügend starken Betriebsschutzes gewährleistet ist.

Zu den wichtigsten Vorbereitungen und Massnahmen eines jeden Betriebes für den Kriegsfall gehören:

- Die Entrümpelung und Tarnanstriche zum Schutze der Gebäude und Anlagen gegen Fliegersicht.
- Die rechtzeitige Alarmierung und Verdunkelung.
- Brandschutz- und Brandbekämpfung.
- Rettung von Personen und Sachen; Erste-Hilfe-Leistung und Betreuung.
- Die Ueberwachung des gesamten Betriebes gegen Spionage und Sabotage.
- Massnahmen gegen atomische, biologische und chemische Einwirkungen sowie gegen Ueberflutungen.
- Räumungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten sowie die Sicherstellung der Wasser- und Stromversorgung (technischer Dienst).
- Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung der Produktion.
- Selbstverteidigung im Falle eines Ueberfalls oder direkter Angriffe.
- Massnahmen für die Sicherheit des Personals durch die Erstellung von unterirdischen (tief eingebauten) und trümmersicheren Schutz- und Arbeitsräumen (je nach Anzahl der Beschäftigten), wobei zu bemerken ist, dass alle Schutzräume 2 bis 3 Ausgänge haben müssen. Diese Räume sind so anzulegen, dass die Arbeit auch bei Alarm und Luftangriffen weitergehen kann, denn vor allem die Produktion lebens- und kriegswichtiger Artikel usw. darf keinesfalls ständig unterbrochen oder für längere Zeit lahmgelegt werden. Diese Massnahmen gelten insbesondere für alle diejenigen Betriebe, welche sich unmittelbar an einer grossen Strasse oder Bahnlinie befinden, weil sie besonders gefährdet sind.
- Ausserdem müssen noch sämtliche Rohstoffe und Vorräte gegen jegliche Gefahren und Schäden, wie Brand, Wasser usw. geschützt werden.

Alles in allem sind im Kriege in jedem Unternehmen, öffentlichen oder privaten Anstalt usw. durch den Betriebsschutz alle diejenigen Arbeiten zu verrichten, die in der Gemeinde durch die Kriegsfirewehr, Sanität, Polizei, den Technischen Dienst, die Ortswehren usw. durchgeführt werden. Der Betriebsschutz muss in gewissen Fällen sogar Funktionen ausüben, die sonst dem Territorialdienst oder der Luftschutztruppe obliegen, da die «Hilfe von aussen» im Ernstfalle nur selten möglich sein wird.

Das ganze Problem muss daher nicht nur vom technischen, sondern auch vom psychologischen Standpunkt aus betrachtet werden. Hierbei müssen die Ansichten und Erfahrungen der betreffenden Direktoren oder Leiter soweit wie möglich berücksichtigt werden, damit es im Ernstfalle nicht zu besonderen Schwierigkeiten kommt.

Mit Rücksicht auf die in einem zukünftigen Kriege zu erwartenden grossen Zerstörungen aller

Art (inkl. Kommunikationen, Telefonzentralen usw.) wäre es zweifellos angebracht, wenn eine Reihe von regionalen Betriebsschutzämtern gebildet würden, die in ihrem Rayon «innert nützlicher Frist» alle wichtigen Probleme und Fragen zu lösen hätten, so z. B. die Zuteilung von Personal und Material, Regelung der Hilfeleistung durch andere Dienste, Erteilung von Anweisungen, Ratschlägen usw.

Das neue Bundesgesetz über den Zivilschutz sagt in bezug auf den Betriebsschutz in seinem wichtigsten Artikel folgendes:

Organisationspflicht in den Betrieben (Art. 18)

In den organisationspflichtigen Gemeinden ist in den öffentlichen und privaten Betrieben und Verwaltungen mit einer Belegschaft von mindestens 100 Personen, sowie in Anstalten und Spitälern mit mindestens 50 Betten ein Betriebsschutz zu bestellen. Kleinere Betriebe und Betriebe in nicht organisationspflichtigen Gemeinden können ebenfalls zur Bildung eines Betriebsschutzes verhalten werden, sofern es im öffentlichen Interesse liegt oder wenn der Betrieb besondere Gefahren mit sich bringt.

Betriebe mit einer Belegschaft von 100 oder mehr Personen sowie Anstalten und Spitälern mit 50 oder mehr Betten können von der Pflicht zur Bildung eines Betriebsschutzes befreit werden, sofern die Bedeutung oder die Lage des Betriebes die Ausnahme rechtfertigen. Andere Betriebe können mit Zustimmung des Kantons freiwillig einen Betriebsschutz erstellen.

Der Betriebsschutz (Art. 23 und 26)

Der Betriebsschutz bereitet in seinem Bereich die angeordneten Massnahmen vor und führt sie so durch, dass die Personen und die lebenswichtigen Güter geschützt werden und der Betrieb nach Möglichkeit weiterarbeiten kann. Im Betriebsschutz sind eine Leitung und folgende Dienste zu bestellen: Alarm, Beobachtung und Verbindung Feuerwehr—Technischer Dienst und Sanität.

Leitung und Einsatz (Art. 29 und 30)

Der Ortschef sorgt für die Zusammenarbeit der örtlichen Schutzorganisationen, des Betriebsschutzes, der Hauswehren und überwacht die gesamten Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde. Der Ortschef befiehlt den Einsatz und koordiniert alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

An der Spitze jedes Betriebsschutzes steht als Chef ein geeigneter, wo möglich an leitender Stelle tätiger Angehöriger des Betriebes. Er befiehlt den Einsatz seiner Schutzorganisation. Die Betriebsschutzchefs bestellen die erforderlichen Vorgesetzten und Spezialisten.

Die Schutzdienstpflicht (Art. 34 bis 47)

Für Männer beginnt die Pflicht, Schutzdienst zu leisten, mit der Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr. Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat die Altersgrenze hinaufsetzen, jedoch höchstens auf 65 Jahre, und er kann die Schutzdienstpflicht auch auf Jünglinge nach Vollendung des 16. Altersjahres ausdehnen.

Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind nicht schutzdienstpflichtig. Dagegen ist schutzdienstpflichtig, wer für zivile Aufgaben von der Dienst- und Hilfsdienstpflicht dispensiert ist. Der Bundesrat verpflichtet eine angemessene Zahl von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, während der Dauer ihrer Wehrpflicht in Zivilschutzorganisationen als Vorgesetzte oder Spezialisten Dienst zu leisten.

Ehemalige Wehrmänner: Bei der Einteilung von ehemals Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen in eine Zivilschutzorganisation sind deren militärische Erfahrungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wenn die Verhältnisse es erlauben, kann der Bundesrat die Schutzdienstpflicht für Männer, die ihre gesetzliche Dienst- oder Hilfsdienstpflicht erfüllt haben, insbesondere, wenn sie in nicht organisationspflichtigen Gemeinden wohnen, beschränken. Der Bundesrat kann Schutzdienstpflichtige, die in der Armee, insbesondere in der Ortswehr, Dienst leisten wollen und dort benötigt werden, zu diesem Zwecke von der Schutzdienstpflicht befreien.

Freiwilligkeit: Frauen sowie Töchter nach Vollendung des 16. Altersjahres können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen. Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind, und Jünglinge nach Vollendung des 16. Altersjahres können die Schutzpflicht freiwillig übernehmen.

In eine Schutzorganisation kann nur eingeteilt werden, wer hiezu geistig und körperlich tauglich und nicht unwürdig ist. In örtliche Schutzorganisationen sind nur schweizerische Staatsangehörige einzuteilen; in Zeiten aktiven Dienstes kann der Bundesrat die Schutzdienstpflicht ausdehnen und insbesondere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose allgemein der Schutzdienstpflicht unterstellen. In den Betriebsschutz und in die Hauswehren können auch Personen eingeteilt werden, die nicht schweizerische Staatsangehörige sind, jedoch in der Regel nicht als Vorgesetzte. Die Angehörigen der Betriebe stehen ihrem Betriebsschutz in der Regel vor jeder anderweitigen Beanspruchung im Zivilschutz zur Verfügung. In den Betriebsschutz können ausnahmsweise auch in der Gemeinde wohnende Personen eingeteilt werden, die nicht zur Belegschaft gehören. Für besondere Verhältnisse treffen die Kantone nötigenfalls abweichende Regelungen.

Einteilungs- und Entlassungsverfahren: Der Bundesrat ordnet das Verfahren zur Einteilung in die örtlichen Schutzorganisationen, in den Betriebsschutz und in die Hauswehren sowie für die Ent-

lassung oder den Ausschluss. Dabei ist vorzusehen, dass eine kantonale Instanz endgültig entscheidet. Für die Betriebe des Bundes und der konzessionierten Transportunternehmungen gelten die besonderen Vorschriften.

Die Ausbildung: (Art. 52 bis 61)

Die Angehörigen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes sowie die Gebäudechefs sind nach den Vorschriften des Bundes in Kursen, Uebungen und Rapporten auszubilden und einsatzbereit zu halten. Es sind nach Möglichkeit auch gemeinsame Uebungen mit Luftschutztruppen durchzuführen. Die in den örtlichen Schutzorganisationen und im Betriebsschutz Eingeteilten sowie die Gebäudechefs und die Spezialisten der Hauswehren können jedes Jahr zu Uebungen und Rapporten von zusammen höchstens 2 Tagen einberufen werden.

Die Kantone bilden aus: die Dienstchefs, die Detachementschefs, die Sektorenchefs und die Quartierchefs sowie die Spezialisten der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes. Die Betriebe bilden die Gruppenchefs und die übrigen Angehörigen des Betriebsschutzes aus.

Ausrüstung, Material, Anlagen und Einrichtungen: (Art. 62 bis 68)

Die Betriebe beschaffen für den Betriebsschutz die vorgeschriebene persönliche Ausrüstung und das vorgeschriebene gemeinsame Material sowie angemessene Reserven. Die Betriebe geben den Angehörigen des Betriebsschutzes die persönliche Ausrüstung leihweise und soweit notwendig ab. Die Gemeinden und Betriebe haben für ihre Schutzorganisationen die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu erstellen. Der Bundesrat erlässt einheitliche Vorschriften.

Kostentragung: (Art. 69 bis 74)

Die Betriebe tragen die Kosten für ihre Schutzorganisationen. Für Ausbildung, Ausrüstung und Material werden ihnen vom Bund die gleichen Beträge ausgerichtet, wie sie für Gemeinden vorgesehen sind. Soweit Anlagen und Einrichtungen ausschliesslich dem Zivilschutz dienen, werden vom Bund an die Kosten gleiche Beträge ausgerichtet, wie sie für die Gemeinden vorgesehen sind. Dienen die Anlagen und Einrichtungen nicht ausschliesslich dem Zivilschutz, so richtet der Bund nur Beiträge an die Mehrkosten aus.

Inanspruchnahme von Eigentum: (Art. 75 bis 76)

In Friedenszeiten sind Eigentümer und Besitzer nach rechtzeitiger vorheriger Anzeige verpflichtet, Grundstücke und Gebäude für Erkundungen und

Uebungen von Schutzorganisationen oder einzelnen Dienstzweigen zur Verfügung zu halten.

Eigentümer und Besitzer sind auch verpflichtet, dem Zivilschutz dienende Anlagen und Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

In Zeiten aktiven Dienstes besteht ein Requisitionsrecht zugunsten des Zivilschutzes zu den gleichen Entschädigungsbedingungen wie für die Armee. Die nötigen Vorbereitungen sind schon in Friedenszeiten zu treffen. Ausrüstung, Material, Anlagen und Einrichtungen, die dem Zivilschutz gehören oder ihm zugewiesen wurden, dürfen weder militärisch requiriert noch sonst militärisch beansprucht werden.

Personal und Hilfskräfte für den Betriebsschutz im Kriegsfall

Das im Bundesgesetz über den Zivilschutz aufgeführte Personal und die nötigen Hilfskräfte für den Ernstfall, wie kriegsdispensierte Wehrmänner als Vorgesetzte und Spezialisten, aus der Wehrpflicht entlassene Männer über 50 Jahre (sofern die Schutzdienstpflicht als obligatorisch erklärt wird), ferner Militärdienstuntaugliche und vorzeitig Ausgemusterte (soweit sie sich für die verschiedenen Aufgaben des Betriebsschutzes eignen) und schliesslich Frauen und Jugendliche, die sich freiwillig melden usw., wären rechtzeitig — je nach Bedarf der einzelnen Betriebe — anzufordern, wobei die vorgesehene Verwendung der Betreffenden anzugeben ist, damit eine entsprechende Verteilung vorgenommen werden kann.

Jede Möglichkeit muss ausgeschöpft werden, denn im Kriege muss mit grossen Verlusten gerechnet werden, die nicht so leicht zu ersetzen sind. Eine Mindestzahl (inkl. Ersatzleute) muss daher stets vorhanden sein, beziehungsweise in Reserve gehalten werden. Eine entsprechende Liste (unter Berücksichtigung der bei Kriegsausbruch einrückenden Wehrmänner und ausscheidenden ausländischen Arbeitskräfte) sollte schon in Friedenszeiten aufgestellt sein.

Die Organisation des Betriebsschutzes ist den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe anzupassen.

Es dürfte von Vorteil sein, wenn die Mitglieder — je nach ihrer beruflichen Ausbildung und ihren sonstigen Kenntnissen — sowie den für sie vorgesehenen Aufgaben in verschiedene Gruppen (mit je einem Chef an der Spitze) eingeteilt würden. Erstens wird hierdurch der Einsatz erleichtert und zweitens sind die einzelnen Gruppen für den Ernstfall bereits eingespielt. So wären z. B. Gruppen vorzusehen für den Alarm, Warn- und Verbindungsdienst, für die Bewachung, Brandbekämpfung, Erste-Hilfe-Leistung und Betreuung, den Technischen Dienst usw. Bei sehr grossen Unternehmen (Industriewerke), die z. B. durch eine Strasse oder Bahn getrennt sind oder die einzelnen Fabrikanlagen sehr

weit auseinander liegen, ist es angezeigt, wenn für jeden Teil solche Gruppen vorhanden sind, damit sie sofort an Ort und Stelle eingesetzt werden können.

Diejenigen Mitglieder des Betriebsschutzes, die nur für den Kriegsfall vorgesehen sind (die im Frieden dem betreffenden Betrieb nicht angehören, müssen sich bei sehr grosser politischer und militärischer Spannung in Alarmbereitschaft halten, damit sie auf Anforderung jederzeit ihren Dienst antreten können. Wenn die Kriegsgefahr akut ist, ist es notwendig, dass die oben erwähnten Angehörigen des Betriebsschutzes zwecks Uebernahme ihrer Funktion aufgeboten werden, um an Ort und Stelle bereit zu stehen. Bei längerer Dauer der Alarmbereitschaft wäre es angebracht, diese Leute — je nach ihren beruflichen Kenntnissen — in irgend einer Form in den Arbeitsprozess einzuschalten, sofern sie ihre Funktion (wie z. B. Bewachung, Nachtpatrouillen usw.) nicht ständig ausüben.

Die Leitung eines jeden Betriebes hat alle notwendigen Massnahmen für den Kriegsfall zu treffen und trägt hierfür die Verantwortung. In vielen Fällen wird die Verbindung und Rücksprache mit den örtlichen Zivilbehörden erforderlich sein; unter Umständen auch eine finanzielle Hilfe von öffentlicher oder privater Seite, damit für den Ernstfall alles geordnet ist.

Mit der Zusammenstellung des Betriebsschutzes allein ist es nicht getan; hierzu gehört eine intensive und freiwillige Ausbildung und Mitarbeit jedes Einzelnen, denn die vorgesehenen obligatorischen Zeiten für die Mitglieder des Betriebsschutzes sind viel zu kurz. Die häufige Durchführung von Besprechungen, Rapporten und kleineren Uebungen in den einzelnen Betrieben (auf freiwilliger Basis) ist eine unbedingte Notwendigkeit, um für die in einem zukünftigen Kriege zu erwartenden Aufgaben wirklich vorbereitet zu sein.

Für den Einsatz des Betriebsschutzes im Kriege muss man drei wichtige Phasen unterscheiden:

1. Den Zeitpunkt kurz vor und während der Mobilmachung

Es ist dies eine besonders kritische Zeitspanne, in welcher die meisten ausländischen Arbeiter in ihre Heimat zurückkehren und alle dienstpflichtigen Wehrmänner einrücken müssen und dafür neue Arbeitskräfte und neue Mitglieder des Betriebsschutzes (als Ersatz für die Ausscheidenden), meist Freiwillige, in den Betrieb eintreten. Deshalb muss gerade für die Zeit des Umbruchs alles, was mit dem Betriebsschutz zusammenhängt, sehr sorgfältig vorbereitet werden.

Die Bewachung und Ueberwachung des Betriebes gehört in diesen Tagen zu den wichtigsten Aufgaben des Betriebsschutzes. Am besten eignen sich hierzu besonders zuverlässige Leute aus dem eigenen Betrieb, die Interesse an der Erhaltung des Unter-

nehmens usw. haben. In diesem Zeitpunkt müssen Tag und Nacht stärkere Wachen den Betrieb an allen Eingängen und sonstigen leicht zugänglichen Stellen sichern, wozu die betreffenden Leute nicht direkt sichtbar sein müssen. In der Dunkelheit müssen die Nachtwächter durch bewaffnete Patrouillen verstärkt werden, um allfälligen — ebenfalls bewaffneten — Eindringlingen in wirksamer Weise entgegenzutreten zu können. Der Zutritt zu einer Fabrik usw. sollte von jetzt ab nur noch mit einem besonderen Ausweis gestattet sein und für die Nacht wäre ein Kennwort anzugeben.

Alle neuen Mitglieder des Betriebsschutzes sind auf Grund ihrer beruflichen Ausbildung und Eignung in die entsprechenden Gruppen einzuteilen und genau über ihre Aufgaben zu orientieren, damit sie baldmöglichst einsatzbereit sind.

2. Die Zeit nach durchgeführter Mobilmachung:

(wobei angenommen wird, dass der Betrieb sich im rückwärtigen Gebiet und nicht in der Nähe der Grenzen befindet).

Der Betriebsschutz muss bis zu diesem Zeitpunkt vollständig zusammengestellt und einsatzbereit sein. Da anzunehmen ist, dass der Betriebsschutz für lange Zeit im Dienste stehen muss, ist dies bei der Auswahl der neuen Mitglieder (in der Hauptsache Freiwillige) zu berücksichtigen, zumal die Anforderungen an jeden Einzelnen durch häufigen Alarm, Luftangriffe, Brände usw. sehr gross sein werden.

Es wird sich deshalb sehr bald zeigen, wer sich gut und wer sich weniger gut für den Betriebsschutz und die einzelnen Aufgaben eignet, so dass da oder dort ein Austausch vorgenommen oder auch ein Ausscheiden aus dem Betriebsschutz ins Auge gefasst werden muss. Auf Grund der eigentlich erst im Ernstfalle zu machenden Erfahrungen werden von Zeit zu Zeit gewisse Aenderungen in der Organisation usw. notwendig sein. Eingetretene Verluste personeller und materieller Art müssen baldmöglichst ersetzt werden.

In Betrieben, die trotz allen Bemühungen aus Personalmangel nicht in der Lage sind, einen kompletten Betriebsschutz aufzustellen, muss in allen Katastrophenfällen (wie z. B. nach schweren Bombardierungen) ein Teil oder die ganze Belegschaft zur Rettungsarbeit hinzugezogen werden. Zu diesem Zwecke sollten mehrere Probealarme durchgeführt werden, wobei alle Leute einzusetzen wären; auch diese Massnahme muss vorbereitet sein.

3. Der Zeitpunkt der Annäherung feindlicher Truppen

(in der Grenzzone oder beim weiteren Vordringen des Gegners in das Hinterland).

In dieser Lage sind wieder neue Massnahmen zu treffen. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung

für eine teilweise oder (vorübergehende) vollständige Evakuierung des Personals und der rechtzeitige Abtransport der wichtigsten Maschinen und sonstigen Einrichtungen, der Vorräte, Rohstoffe sowie Akten (insbesondere Patente, Geheimakten usw.) an einen bereits im Frieden erkundeten und womöglich vorbereiteten Ort, wobei zu bemerken ist, dass es gut sein wird, diese Rekognoszierung wegen der nicht vorauszusehenden Kriegslage in mehreren Landesteilen vorzunehmen. Für den Fall einer sehr schnellen Annäherung des Feindes (z. B. bei überraschendem Einsatz von Luftlandetruppen oder Vorstößen von stärkeren Panzerverbänden usw.) muss alles, was nicht mehr abtransportiert werden kann, zerstört werden, damit der Gegner den Betrieb nicht für eigene Zwecke benutzen kann. Die Politik der verbrannten Erde würde wohl von den meisten Ländern des Westens befolgt werden, um dem Feind zu schaden, wo es nur möglich ist.

Die Frage der Bewaffnung des Betriebsschutzes

Wir müssen uns darüber klar sein, dass jede Ablehnung der Bewaffnung des Zivilschutzes an gewisser Stelle jenseits der Grenzen mit Genugtuung vermerkt wird, da dies für den «Feind von morgen» eine Erleichterung bei der Besetzung eines Landes bedeutet und ihm hierdurch viele kriegs- und lebenswichtige Betriebe mehr oder weniger unversehrt in die Hände fallen würden.

Zunächst darf gesagt werden, dass nicht jeder Zweig des Zivilschutzes bewaffnet sein muss. Es gibt aber Fälle, in denen eine teilweise Bewaffnung nicht nur angebracht, sondern direkt notwendig ist. Dies trifft zweifellos auch für einzelne Gruppen des Betriebsschutzes zu, denn schon vor Kriegsausbruch muss mit Spionage und Sabotage und bei oder nach Kriegsausbruch mit dem Eindringen von speziell ausgebildeten Elementen in alle wichtigen Betriebe gerechnet werden. Im Kriege kommt dann noch die Möglichkeit von Ueberfällen und direkten Angriffen bei einem evtl. Vordringen des Gegners in das Landesinnere hinzu, was zur Selbstverteidigung aller lebens- und kriegswichtigen Betriebe zwingt; dies um so mehr, als die Ortswehren und die Luftschutztruppen schon rein zahlenmässig nicht ausreichen,

um jedem einzelnen Betrieb die nötige Hilfe zu leisten. Auch ist es nicht gesagt, dass Teile der Armee in jedem Gebiet des Landes (vor allem bei einem evtl. Rückzug) eingesetzt werden können.

Die Verteidigung mit den Waffen ist notwendig, um erstens Zeit zu gewinnen bis zum Eintreffen einer «Hilfe von aussen» in besonders kritischen Lagen und für eine teilweise oder vollständige Evakuierung des Personals und Materials durch eigene (rechtzeitig bereitgestellte) Transportmittel, bzw. bis zur durchgeführten Zerstörung der wichtigsten Einrichtungen.

Auf keinen Fall dürfen die wichtigsten Betriebe unserer Kriegswirtschaft unversehrt in die Hände des Feindes fallen. Ausserdem ist jeder Zeitgewinn und jeder Verlust des Gegners für die gesamte militärische und zivile Landesverteidigung von grosser Bedeutung.

Bekanntlich ist der in Frage kommende Gegner sehr misstrauisch und würde doch nicht glauben, dass keine Waffen vorhanden sind. Er würde im übrigen schon aus ideologischen Gründen keinen Unterschied machen zwischen bewaffneten und unbewaffneten Angehörigen des Zivilschutzes; alle müssten sehr wahrscheinlich das gleiche Schicksal teilen, wenn sie in die Hand des Gegners fallen.

Es ist nicht notwendig, dass jedes einzelne Mitglied des Betriebsschutzes ständig bewaffnet ist; es dürfte genügen und es ist aus bestimmten Gründen sogar besser, wenn die Waffen und Munition für den Selbstschutz an einem oder mehreren schwer auszumachenden Orten (die nur einigen wenigen Vertrauensleuten bekannt sind) verborgen werden, wo sie aber doch jederzeit für die Verteidigung zur Hand sind.

Wenn bis zu einem evtl. Kriegsausbruch in jedem Betrieb ein gut organisierter und ausgebildeter Betriebsschutz vorhanden ist und die nötigen Vorkehrungen gegen Luftangriffe und ihre Folgen, sowie für die Sicherheit des Personals und Materials und für die Weiterführung der Produktion in unterirdischen Schutz- und Arbeitsräumen getroffen worden sind, so ist schon viel gewonnen, und unser Land, insbesondere unsere Kriegswirtschaft, kann in diesem Falle allen Ereignissen mit Vertrauen und Ruhe entgegensehen, und darauf kommt es an.

Kreditbegehren der Zivilverteidigung für das Budgetjahr 1961/62 in Schweden*

Allgemeines

Die Direktion der Zivilverteidigung legt einen Rechenschaftsbericht ab über den totalen Bedarf an Mitteln für den Aufbau der Zivilverteidigung. Die Kosten hiefür werden auf 840 Millionen Kronen ge-

schätzt. Dieser Betrag bedeutet eine Erhöhung um 80 Millionen Kronen im Verhältnis zum Kostenvoranschlag der Zivilverteidigung vom Jahre 1953, welcher mit 760 Mio Kronen rechnete. Die beiden Beträge sind indessen nicht völlig vergleichbar. So war im früheren Vorschlag auch der Ausgabenbetrag für die regionale Administration der Zivilverteidigung eingerechnet. Diese Ausgaben finden sich nicht wieder in den Berechnungen der Direktion der Zivil-

* Aus «Aktuelles über die Zivilverteidigung», herausgegeben von der Direktion der Zivilverteidigung, Stockholm, den 13. September 1960.